

# RS OGH 2002/8/8 8Ob55/02z, 2Ob2/20p, 2Ob126/20y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.08.2002

## Norm

BGB §891

ABGB §896

## Rechtssatz

Die Solidarhaftung in der Hauptsache bezieht sich auch auf verzugsabhängige Nebenforderungen, wie etwa Eintreibungskosten, sofern der betreffende Solidarschuldner in Verzug ist. In diesem Fall hat jeder für den Verzug des anderen einzustehen und haftet auch für Kosten, die bei Eintreibungsversuchen gegen den anderen entstanden sind.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 55/02z

Entscheidungstext OGH 08.08.2002 8 Ob 55/02z

- 2 Ob 2/20p

Entscheidungstext OGH 15.04.2020 2 Ob 2/20p

Vgl; Beisatz: Entscheidend ist, dass jener Mitschuldner, der auf Kosten von Eintreibungsmaßnahmen gegen einen anderen Mitschuldner in Anspruch genommen wird, auch selbst in Verzug war. (T1)

- 2 Ob 126/20y

Entscheidungstext OGH 14.10.2020 2 Ob 126/20y

Vgl; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116723

## Im RIS seit

07.09.2002

## Zuletzt aktualisiert am

22.12.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)